

Begründung zur PflSchNVO

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung werden sowohl bundes- als auch landesrechtliche Anforderungen an die Pflegeausbildung gestellt. In bundesrechtlicher Hinsicht gilt es insbesondere die Vorgaben des § 6 PflAPrV, wonach die Länder das Nähere zur Bildung der Noten an Pflegegeschulen regeln, umzusetzen. Durch diese Noten sollen die Auszubildenden einen Überblick über ihren Leistungsstand und die Leistungsentwicklung erhalten. Die Noten fließen mit einem Anteil von 25 Prozent in das Ergebnis des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung ein, denn aus dem arithmetischen Mittel der in den drei Zeugnissen ausgewiesenen Noten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vornote nach § 13 PflAPrV. Aufgrund weiterer landesrechtlicher Anforderungen werden spezifische Regelungen des Schulrechts in Baden-Württemberg - teils trägerspezifisch - in die Pflegeausbildung integriert. Dies betrifft den ausbildungsintegrierten Unterricht in Religionslehre, welcher alternativ als „Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln“ sowie den Deutschunterricht, welcher alternativ als „Pflegefachlich Kommunizieren“ angeboten werden kann, es sei denn, es wird der Nachweis eines dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstandes angestrebt. Ein entsprechendes Zeugnis kann nur dann ausgehändigt werden, wenn das Fach Deutsch I von einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Fach Deutsch unterrichtet und erfolgreich bestanden worden ist.

B. Inhalt

Mit der Verordnung werden Inhalt, Gegenstand und Gewichtung der Leistungsnachweise definiert und die Einzelheiten zur Bewertung und Festsetzung der jeweiligen Noten bestimmt. Es wird ein einheitliches Muster eines Zeugnisses für Baden-Württemberg festgelegt, das den Schulen zur Verfügung gestellt wird. Die Noten spiegeln den Erwerb des Wissens und der Fähigkeiten in den in Anlage 6 zur PflAPrV festgelegten fünf Kompetenzbereichen wider. Ihre Konkretisierung einschließlich der vorgegebenen Stundenverteilung erfahren diese Kompetenzbereiche durch die curricularen Einheiten sowie die weiteren Bestimmungen wie sie im Landeslehrplan für Baden-Württemberg festgelegt sind. Für öf-

fentliche Schulen kommt zudem die Stundentafeln des Kultusministeriums in Vollzeit oder Teilzeit zur Anwendung.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Absatz 1

Diese Verordnung gilt an allen Pflegeschulen im Land, unabhängig davon, wer Rechtsträger der Pflegeschule ist. Diese Pflegeschulen-Notenbildungsverordnung geht als spezielle Regelung der Notenbildungsverordnung im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums vor. Diese gilt jedoch dann ergänzend für die öffentlichen Pflegeschulen, wenn keine spezielleren Regelungen vorgesehen sind. Die getroffenen Bestimmungen sind auch bei Teilzeitausbildungen entsprechend anwendbar. Deshalb wurde auf den Begriff „Jahreszeugnis“, wie er teilweise in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung verwendet wird, verzichtet und stattdessen der flexiblere Begriff „Ausbildungsdrittel“ gewählt. Mit Satz 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass sich bei Teilzeitausbildungen die Anzahl der Leistungsnachweise nicht erhöht, es bleibt bei in der Regel drei Zeugnissen je Bildungsgang.

Absatz 2

Es werden Verfahrensbestimmungen bei Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen getroffen. Denn nach § 12 Absatz 1 PflBG kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu zwei Drittel, nach § 12 Absatz 2 PflBG eine Ausbildung in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe bis zu einem Drittel angerechnet werden. Diese Anrechnung hat naturgemäß auch Einfluss auf den Zeitraum innerhalb dem die Leistungsnachweise erbracht werden können. Es kommt zum Ausdruck, dass für die angerechneten Ausbildungsdrittel keine Leistungsnachweise „nachgeholt“ werden müssen. Maßgeblich für die Vornoten sind demnach nur die während der Pflegeausbildung erbrachten Leistungsnachweise. Indem auf ganze Ausbildungsdrittel abgestellt wird, bleibt den Pflegeschulen ein Ermessensspielraum, wie bei unterjährigen Anrechnungen zu verfahren ist. Hierbei dürfte die Anzahl der Ausbildungsmonate sowie die im Kurs bzw. Klassenverband noch zu stellenden Leistungsnachweise eine gewichtige Rolle spielen. Bei maximal drei Zeugnissen verbleibt es auch dann, falls beispielsweise das 2. Ausbildungsdrittel zum Zwecke der Leistungsverbesserung wiederholt wird. In diesem Fall sind

bei der Bildung der Vornote nur die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen bei der Notenbildung zu berücksichtigen, nicht jedoch jene, die zur Wiederholungsentscheidung geführt haben.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden spezifische Regelungen für den Fall des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung getroffen, die sich am Verlängerungszeitraum orientieren. Bei einem Verlängerungszeitraum von mehr als sechs Monaten ist es gerechtfertigt, die in dem weiteren Zeugnis ausgewiesenen Noten gleichwertig bei der Bildung der Vornote für die Wiederholungsprüfung einzubeziehen. Bei kürzeren Zeiträumen wäre eine solche Verfahrensweise nicht angemessen. Mit Blick auf eine Gesamtausgewogenheit ist deshalb ein weiteres Zeugnis zu erstellen, das die bisherigen Leistungen des ebenfalls unterjährig letzten Ausbildungsdrittels einbezieht und gemeinsame Noten bzw. Gesamtnoten ausweist.

Zu § 2 (Inhalt des Zeugnisses, Zeitpunkt der Aushändigung)

Absatz 1

Ausgehend von § 6 Absatz 1 PflAPrV wird ein in Baden-Württemberg verbindliches Muster eines Zeugnisses festgelegt, in welchem die einschlägigen Bestimmungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung konkretisiert werden. In dem Zeugnis sind ferner auf der sich aus dem Schulgesetz ergebenden Ermächtigungsgrundlage nachrichtlich Noten von landesrechtlicher Relevanz auszuweisen. Mit Satz 2 werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im letzten Ausbildungsdritteln, bedingt durch die sich anschließende staatliche Prüfung, zeitliche Schwankungen bei der Ausbildungsdauer entstehen können, die zudem von Pflegeschule zu Pflegeschule variieren können. Nachdem dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung jedoch gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 PflAPrV auch die Jahreszeugnisse beizufügen sind, sollen diese spätestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Teils der staatlichen Prüfung ausgehändigt werden, damit der Antrag rechtzeitig bei der Prüfungsbehörde eingereicht und diese fristgerecht die Zulassung zur Prüfung erteilen kann.

Absatz 2

Gemäß § 13 PflAPrV sind auf der Grundlage der Zeugnisse die Vornoten für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung zu bilden. Grundlage für die Bildung der Vornoten sind die im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtnoten. Für die für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung zu bildende Vornote sind alle fünf Kompetenzberei-

che maßgebend, die Bildung der Vornoten für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung beruht auf den Leistungen in den Kompetenzbereichen III bis V. Grundlage für die Vornote für die praktische Ausbildung sind die Bewertungen der Praxisbesuche sowie die qualifizierten Leistungseinschätzungen.

Zu § 3 (Benotung)

Auf Zeugnissen werden im Interesse leistungsgerechter Beurteilungen ganze und halbe Noten ausgewiesen. Um ein einheitliches Vorgehen aller Pflegeschulen im Land zu gewährleisten, werden gemäß den üblichen landesrechtlichen Bestimmungen Vorgaben für die Rundung von Dezimalen festgelegt. Für die Bildung der Vornoten für die staatliche Prüfung bzw. für die Rundung der Noten ist § 17 PflAPrV maßgebend.

Zu § 4 (Gegenstand und Bewertung der Leistungen im Unterricht)

Absatz 1

Die Gegenstände der Leistungsnachweise werden durch die Bezugnahme auf die Anlage 6 zur Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung festgelegt. Dort sind fünf Kompetenzbereiche definiert, die durch den Bundesrahmenlehrplan sowie den diesen umsetzenden Landeslehrplan in die curricularen Einheiten untergegliedert worden sind. In diesen curricularen Einheiten werden weitere Konkretisierungen der Kompetenzen vorgenommen. Um eine Leistung in einem Kompetenzbereich abzubilden, können mehrere curriculare Einheiten in einem Leistungsnachweis kombiniert werden.

Absatz 2

Die Festlegung der Anzahl der Leistungsnachweise als Grundlage für die Benotung dient einer landesweiten Einheitlichkeit. Da das letzte Ausbildungsdrittel von der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung geprägt und zeitlich kürzer als die beiden ersten Ausbildungsdrittel ist, wird die Prüfungslast reduziert. Die Vorschrift lässt Raum, neben den schriftlichen Klausuren auch andere pädagogische Formate wie Gruppenarbeit, Referate, Präsentationen u.dgl. einzusetzen und zu bewerten. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die fünf Kompetenzbereiche ihren Niederschlag in der Regel in mehr als einer curricularen Einheit finden, ohne dass eine exakte Zuordnung immer zweifelsfrei möglich ist. Eine Kombination ist zudem im Hinblick auf den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung unerlässlich, da hier verschiedene konkretisierte Kompetenzen Gegenstand dieser Prüfung sind.

Absatz 3

Sinn und Zweck der Leistungsnachweise werden verdeutlicht; sie dienen der Messung des Kompetenzerwerbs, aber zunehmend auch der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung. Dabei ist es zielführend, wenn sich der Inhalt dieser schriftlichen Klausur auf die in § 14 Absatz 1 PflAPrV genannten Bereiche erstreckt. Ferner wird auf die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums zur Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 156) Bezug genommen, um so auch an dieser Stelle zu unterstreichen, dass der 120-minütigen schriftlichen Klausur im 2. Ausbildungsdrittel als Teil der Zwischenprüfung und als Leistungsnachweis für die Bildung der Gesamtnote eine Doppelfunktion zukommt.

Zu § 5 (Festlegung der Gesamtnote für den theoretischen und praktischen Unterricht)

Absatz 1

Bei der Bildung der Gesamtnote als Grundlage der Vornote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung sind alle fünf Kompetenzbereiche und zwar in Relation zu der in Anlage 6 zu § 1 Absatz 2 Nummer 1 dargestellten Stundenverteilung zu berücksichtigen. Der unterschiedlich hohe Stundenumfang je Kompetenzbereich muss sich auch in der Gewichtung der Ergebnisse der jeweiligen Leistungsnachweise widerspiegeln. Die Kompetenzbereiche II und III umfassen denselben Stundenumfang, sie sind doppelt zu gewichten. Die ebenfalls zeitlich annähernd identischen Kompetenzbereiche IV und V fließen einfach in die Benotung ein. Mit einem deutlich erhöhten Stundenumfang ist der Kompetenzbereich I dreifach zu gewichten. Im letzten Ausbildungsdrittel ist mit Blick auf die Anzahl der Stunden lediglich eine Differenzierung zwischen dem Kompetenzbereich I einerseits und den Kompetenzbereichen II bis V andererseits, und zwar im Verhältnis 3 zu 1 gerechtfertigt.

Absatz 2

Bei der Bildung der Gesamtnote als Grundlage der Vornote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzbereiche III bis V zu berücksichtigen, denn gemäß § 15 PflAPrV sind allein diese Kompetenzbereiche Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung. Eine auf den Kompetenzbereich III einerseits und die Kompetenzbereiche IV und V andererseits differenzierte Gewichtung ist mit Blick auf den unterschiedlich hohen Stundenumfang nur in den beiden ersten Ausbildungsdritteln gerechtfertigt, nicht mehr jedoch im letzten Ausbildungsdrittel.

Zu § 6 (Gegenstand und Bewertung der Leistungen in der praktischen Ausbildung)

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Pflegeschule und Ausbildungsstätte ist ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Ausbildung und notwendige Voraussetzung für eine leistungsgerechte Beurteilung der/des Auszubildenden. Dies kommt auch in § 6 Absatz 3 PflAPrV zum Ausdruck, wonach die Note für die praktische Ausbildung durch die Pflegeschule im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der für das Ausbildungsdrittel erstellten qualifizierten Leistungsnachweise festzulegen ist. Grundlage dafür sind die anlässlich der Praxisbegleitung vorgenommenen Beurteilungen einschließlich der von der Schule für den Lernort „Praxis“ erteilten Aufgaben (Lern-Praxis-Transferaufgaben). Hinzu kommen die Beurteilungen der Praxisanleitenden in den qualifizierten Leistungseinschätzungen. Die in § 7 Absatz 2 PflBG genannten Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen und der psychiatrischen Versorgung sowie die weiteren Einsätze sind in zeitlicher Hinsicht deutlich kürzer bemessen. Auch bei den Qualifikationsanforderungen an Praxisanleitende unterscheiden sie sich von den Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 PflBG. Deshalb wird von Regelungen zur Benotung der praktischen Ausbildung abgesehen.

Zu § 7 („Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln“ oder „Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln“)

Absatz 1

Die generalistische Pflegeausbildung bietet einschließlich der Möglichkeit zur Spezialisierungen im letzten Ausbildungsdrittel eine Reihe von Schnittstellen, die sich für den Religionsunterricht oder für die Vermittlung von religiösen und ethischen Kompetenzen eignen. Im Landeslehrplan sind diese Stellen mit „RL/REK“ gekennzeichnet, so dass an öffentlichen Schulen oder an Schulen in kirchlicher Trägerschaft bei der Unterrichtsgestaltung die Bildungspläne der Kirchen zu Grunde gelegt werden können. Andere Schulen in freier Trägerschaft oder solche mit Krankenhausanbindung können die mit „RL/REK“ gekennzeichneten Inhalte des Landeslehrplans nach inhaltsverwandten eigenen Konzepten umsetzen. Diese trägerspezifische Vorgehensweise folgt dem Umstand, dass diese Inhalte ausbildungsintegriert vermittelt und aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden.

Absatz 2

Als ausbildungsintegrierter Unterricht kommt den bewerteten Leistungsnachweisen eine Doppelfunktion zu, sie spiegeln den Leistungsstand in den betreffenden curricularen Ein-

heiten wider, werden aber darüber hinaus nachrichtlich im Zeugnis sei es als „Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln" oder als "Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln" ausgewiesen.

Zu § 8 („Deutsch I“ oder „Pflegefachlich kommunizieren“)

Absatz 1

Schnittstellen ergeben sich auch zum Fach Deutsch. Deshalb wurden auch hier im Landeslehrplan entsprechend geeignete Stellen mit „D“ gekennzeichnet. Dies lässt eine trügerspezifische Unterrichtsgestaltung zu, die sich ggf. an der Qualifikation der unterrichtserteilenden Person zu orientieren hat. Während das Fach Deutsch I nur von Lehrkräften mit einer entsprechenden Lehrbefähigung unterrichtet werden kann, sind zur Vermittlung der Kompetenzen „Pflegefachlich kommunizieren“ keine über § 9 Absatz 1 Nummer 1 PflBG in Verbindung mit der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über Mindestanforderungen an Pflegeschulen vom 23. März 2020 hinausgehenden Anforderungen nötig. Soll Auszubildenden der Erwerb des dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ermöglicht werden, so ist für sie das Fach Deutsch I zu unterrichten.

Absatz 2

Auch hier kommt den bewerteten Leistungsnachweisen eine Doppelfunktion zu, sie spiegeln den Leistungsstand in den betreffenden curricularen Einheiten wider und werden darüber hinaus nachrichtlich im Zeugnis ausgewiesen, sei es als „Deutsch I" oder als „Pflegefachlich kommunizieren“.

Zu § 9 (Nachrichtliche Ausweisung der Noten, Bestätigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes)

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass bei der Bildung der Gesamtnote, die zugleich die Vornote für die staatliche Prüfung ist, die im Zeugnis nachrichtlich ausgewiesenen Noten in "Religionslehre sowie Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln" oder "Religiöse und ethische Kompetenzen entwickeln" sowie, „Deutsch I“ oder „Pflegefachlich kommunizieren" nicht zu berücksichtigen sind. Zum einen sind sie bereits aufgrund § 5 dieser Verordnung bei der Bildung der Gesamtnote für den theoretischen und praktischen Unterricht berücksichtigt worden, zum anderen werden mit der nachrichtlichen Ausweisung dieser Noten rein landesrechtliche Anforderungen erfüllt, die die bundesrechtlichen Anforderungen zur No-

tenbildung unberührt lassen. Ferner werden die Voraussetzungen benannt, unter denen ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben werden kann.

Zu § 10 (Studentafel für öffentliche Pflegeschulen)

Die Studentafel bildet an den öffentlichen Schulen die Grundlage für die erforderlichen Deputatsplanungen. Ferner ist diese für die Abbildung der Arbeitszeit der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen notwendig. An den Berufsfachschulen kann nach § 11 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ein freiwilliges Zusatzprogramm zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.